Allgemeine Geschäftsbedingungen der Centura AG

1. Geltungsbereich/Vertragsbestandteile

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB**) gelten für sämtliche zwischen dem **Kunden** und der Centura AG, CHE-493.468.947, Meienbergstrasse 5, 8645 Jona (nachfolgend **Centura**), mit Verweis auf diese AGB abgeschlossenen Verträge. Der Kunde und Centura bilden nachfolgend je eine **Partei**, gemeinsam die **Parteien**.

1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen der Centura und dem Kunden basiert in absteigender Rangfolge auf (1) dem individuell zwischen dem Kunden und der Centura vereinbarten **Vertrag** und (2) diesen AGB. Abweichende Vereinbarungen sind für die Centura nur verbindlich, wenn sie im individuell vereinbarten Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind.

2. Vergütung und Kosten

2.1 Die Vergütung für die erbrachten Leistungen von Centura richtet sich nach den im Vertrag vereinbarten Beträgen, Stundensätzen oder Kostenvoranschlägen. Die im Vertrag genannten Preise sind verbindlich und gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Schweizer Franken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer.

2.2 Bei Festpreisvereinbarungen ist die Vergütung unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand geschuldet, sofern Centura die vereinbarten Leistungen erbringt. Bei Vereinbarungen auf Basis von Stundensätzen wird der tatsächliche Zeitaufwand gemäss den im Vertrag vereinbarten Stundensätzen abgerechnet. Centura ist berechtigt, die Vergütung monatlich, jährlich oder nach Abschluss der Leistungserbringung in Rechnung zu stellen.

2.3 Falls im Vertrag nicht anders vereinbart, werden zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen anfallende Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

2.4 Im Falle von Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch Umstände verursacht werden, die Centura nicht zu vertreten hat, ist Centura berechtigt, die Vergütung entsprechend anzupassen und den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Solche Umstände können beispielsweise unvollständige oder fehlerhafte Informationen des Kunden, fehlende Mitwirkung des Kunden oder Änderungen der Leistungsanforderungen durch den Kunden sein.

2.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Centura berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Darüber hinaus kann Centura im Falle des Zahlungsverzugs die Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung aussetzen.

2.6 Die Kosten von Lieferungen und Leistungen, welche die Centura im Hinblick auf die Vertragserfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen von Dritten bezieht, werden dem Kunden zuzüglich MWST weiter verrechnet.

3. Termine und Lieferungen

3.1 Die im Vertrag festgelegten Termine und Fristen für die Leistungserbringung von Centura sind verbindlich, sofern sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Unverbindliche Termine und Fristen dienen lediglich der Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.

3.2 Centura ist bemüht, die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten. Sollte Centura erkennen, dass die Einhaltung eines verbindlichen Termins oder einer verbindlichen Frist nicht möglich ist, wird Centura den Kunden unverzüglich darüber informieren und die Gründe dafür erläutern. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, innerhalb nützlicher Frist einen neuen Termin oder eine neue Frist zu vereinbaren.

4. Mitwirkungspflichten

4.1 Der Kunde hat das Recht, den Fortschritt und die Qualität der von Centura erbrachten Leistungen zu überprüfen. Hierzu kann der Kunde in angemessenen Abständen Einsicht in die von Centura erstellten Dokumentationen, Arbeitsergebnisse und sonstige Unterlagen nehmen. Centura ist verpflichtet, dem Kunden auf Anfrage alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine ordnungsgemässe Prüfung zu ermöglichen.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, Centura bei der Leistungserbringung nach besten Kräften zu unterstützen und alle erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Informationen, Materialien und gegebenenfalls Räumlichkeiten, die für die Durchführung der Leistungen erforderlich sind.

4.3 Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, Centura unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die für die Durchführung der Leistungen von Bedeutung sein könnten. Dazu gehört insbesondere die Unterrichtung über Änderungen der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, die sich auf die Leistungen von Centura auswirken können.

4.4 Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden ist Centura berechtigt, die Erfüllung ihrer eigenen Leistungen bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden auszusetzen. Etwaige hieraus resultierende Verzögerungen und Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

4.5 Soweit erforderlich, hat der Kunde Centura die zur Leistungserbringung notwendigen Berechtigungen, Genehmigungen und Lizenzen rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stellt Centura von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

4.6 Centura führt regelmässige Backups der gehosteten Daten durch. Dennoch obliegt es dem Kunden, eigenständige Sicherheitskopien wichtiger Daten anzulegen, um Datenverlust vorzubeugen.

5. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

5.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen

Partei geheim zu halten. Dies umfasst insbesondere technische, wirtschaftliche und sonstige geschäftliche Informationen, die nicht allgemein zugänglich sind.

5.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht für die Dauer des Vertrages sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, welche eine zeitlich darüberhinausgehende Geheimhaltungspflicht statuieren, bleiben vorbehalten.

5.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die entsprechende Information

5.3.1 der empfangenden Partei bereits vor ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt war; oder

5.3.2 der Öffentlichkeit bereits vor ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt oder allgemein zugänglich war; oder

5.3.3 von der offenlegenden Partei bei ihrer Offenlegung ausdrücklich als öffentliche Information gekennzeichnet wurde; oder

5.3.4 nach ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich wurde, ohne dass die empfangende Partei gegen ihre Geheimhaltungspflicht verstossen hat; oder

5.3.5 im Wesentlichen Informationen entspricht, die der empfangenden Partei bereits zu einem früheren Zeitpunkt von einem Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden, von dem die empfangende Partei nicht wusste, dass er gegenüber der offenlegenden Partei in Bezug auf diese Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterlag, oder

5.3.6 von der empfangenden Partei ohne Verwendung der vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurde oder deren Entwicklung von der empfangenden Partei oder ihren Vertretern in Auftrag gegeben wurde, in jedem Fall ohne Verletzung der vorliegenden Geheimhaltungspflicht.

5.4 Die Beweislast für die Anwendbarkeit der oben genannten Ausnahmen liegt bei der die Information empfangenden Partei.

5.5 Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die Weitergabe ist zur Vertragserfüllung erforderlich oder die andere Partei hat schriftlich zugestimmt.

5.6 Beide Parteien sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Beauftragten, z.B. Rechtsanwälte oder Steuerberater, auf die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung hinzuweisen und diese entsprechend zu verpflichten.

5.7 Im Falle einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung zur Offenlegung vertraulicher Informationen hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich zu informieren und soweit möglich, die Zustimmung zur Offenlegung einzuholen. Die betroffene Partei wird sich in diesem Fall bemühen, die Offenlegung auf das gesetzlich erforderliche Minimum zu beschränken.

6. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

6.1 Die Parteien erkennen an, dass alle Rechte an bestehendem geistigem Eigentum, das vor der vertraglichen Zusammenarbeit besteht (nachfolgend **Vorbestehendes geistiges Eigentum**), bei der jeweiligen Partei verbleiben.

6.2 Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung neue Werke, Erfindungen oder sonstige Schutzrechte entstehen (nachfolgend **Neues geistiges Eigentum**), werden diese wie folgt geregelt:

6.2.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbleiben alle Schutzrechte an Neuem geistigen Eigentum, welches im Rahmen der Vertragserfüllung von Centura geschaffen wurde, vollumfänglich bei Centura. Der Kunde erhält ein nicht exklusives, räumlich unbeschränktes und zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht an diesem Neuen geistigen Eigentum.

6.2.2 Centura ist als Inhaberin der Schutzrechte am Neuen geistigen Eigentum berechtigt, das im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffene Neue geistige Eigentum vollumfänglich für eigene Zwecke zu nutzen und gegenüber Dritten zu verwerten, sofern dem Kunden keine exklusiven Nutzungsrechte gewährt wurden.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle von ihm bereitgestellten oder gehosteten Inhalte keine Rechte Dritter verletzen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

6.4 Die Parteien verpflichten sich, einander unverzüglich über mögliche Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten oder sonstiger Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu informieren und gemeinsam geeignete Massnahmen zur Klärung der Sachlage und zur Abwehr von Ansprüchen Dritter zu ergreifen.

7. Softwarelizenzen und -produkte

Wird dem Kunden als Teil der Leistungen von Centura Software eines Dritten überlassen, welche von Centura von einem Dritten lizenziert wird (einschliesslich Open Source Software), ist der Kunde verpflichtet, die anwendbaren Lizenzbestimmungen des Dritten einzuhalten.

8. Dauer und Beendigung des Vertrags

8.1 Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit dem im Vertrag festgelegten Datum und endet mit der vollständigen Erfüllung der beiderseitigen Leistungen oder mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird.

8.2 Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere (i) eine wesentliche Vertragsverletzung durch die andere Partei, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen behoben wird, sowie (ii) die Liquidation, Konkurseröffnung, Nachlassstundung oder ein ähnliches Verfahren betreffend die andere Partei.

8.3 Im Falle eines Verstosses gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen durch den Kunden (z. B. Verwendung des Hostings für illegale Inhalte) behält sich Centura das Recht vor, den Hosting-Dienst ohne vorherige Ankündigung einzustellen.

8.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Kunden ist Centura berechtigt, eine angemessene Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

8.5 Bei einer ordentlichen Kündigung des Vertrags sind die Parteien verpflichtet, ihre vertraglichen Verpflichtungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit ordnungsgemäss zu erfüllen. Bereits erbrachte Leistungen sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen abzurechnen und zu vergüten.

8.6 Nach Beendigung des Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen sowie alle Unterlagen und Daten, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich an die jeweils andere Partei zurückzugeben oder, sofern die andere Partei zustimmt, zu vernichten. Vorbehalten bleiben Löschzyklen im Rahmen von Backups. Diesfalls ist der an den Informationen, Daten und Unterlagen berechtigten Partei mitzuteilen, bis wann die Löschung im Rahmen der von der anderen Partei kontrollierten Löschzyklen erfolgen wird.

9. Gewährleistung

9.1 Centura gewährleistet, dass die im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen mit angemessener Sorgfalt und unter Beachtung der allgemein anerkannten fachlichen Standards ausgeführt werden. Sollte die erbrachte Leistung dennoch Mängel aufweisen, hat der Kunde diese Mängel gegenüber Centura innerhalb der nachstehenden Fristen zu dokumentieren und schriftlich (E-Mail genügt) zu rügen.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von Centura erbrachten Leistungen, insbesondere Softwareprodukte, unverzüglich nach der Lieferung zu prüfen, allfällige Mängel in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und bei Centura innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung schriftlich zu rügen.

9.3 Findet der Kunde bei der Prüfung wesentliche Mängel, kann er die Abnahme verweigern. Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn die produktive Nutzung der von Centura erbrachten Leistung, insbesondere Softwareprodukte, unmöglich oder so schwerwiegend gestört ist, dass sie dem Kunden billigerweise nicht zugemutet werden kann. Centura behebt die Mängel innerhalb von 60 Tagen und zeigt dem Kunden den Abschluss der Nachbesserung unverzüglich an. Daraufhin wird die Leistung nochmals abgenommen. Werden keine wesentlichen Mängel mehr gefunden, gilt die von Centura erbrachte Leistung mit Abschluss dieser Prüfung als abgenommen.

9.4 Gelingt es Centura nach mehrmaliger Nachbesserung nicht, einen wesentlichen Mangel zu beheben, hat der Kunde das ausschliessliche Recht, auf die Abnahme der Leistung zu verzichten und sich bereits dafür geleistete Zahlungen zurückerstatten zu lassen.

9.5 Wenn bei der Prüfung andere (unwesentliche) Mängel an der von Centura erbrachten Leistung, insbesondere Softwareprodukte, gefunden werden, findet die Abnahme gleichwohl statt. Centura wird die im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel innerhalb einer angemessenen, im Abnahmeprotokoll festzuhaltenden Frist beheben.

9.6 Verweigert der Kunde seine Mitwirkung an der Abnahme, gilt die Leistung mit Ablauf der Frist von 14 Tagen ab Lieferung als abgenommen. Mit Aufnahme des produktiven Betriebes durch den Kunden gilt die von Centura erbrachte Leistung, insbesondere Softwareprodukte, in jedem Fall als abgenommen.

9.7 Beruht ein Mangel an der von Centura erbrachten Leistung, insbesondere Softwareprodukte, auf dem Mangel einer in derselben integrierten Drittsoftware, ist Centura im Rahmen der Nachbesserung nach eigener Wahl berechtigt, die vom Mangel betroffene Drittsoftware durch eine andere Drittsoftware zu ersetzen.

10 Haftung

10.1 Schadenersatzansprüche des Kunden (für direkte, mittelbare und indirekte Schäden) werden im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, insbesondere für entgangene Einnahmen, entgangene Einsparungen, entgangene Gewinne, Nutzungsausfälle, nutzlos gewordene Aufwendungen, Verminderung des Unternehmenswerts oder ähnliche Verluste, Imageschäden oder Folgeschäden. Dieser Ausschluss gilt auch bezüglich der Haftung für Hilfspersonen von Centura. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

10.2 Die Haftung von Centura für leichte Fahrlässigkeit ist der Höhe nach auf die im Rahmen dieses Vertrages vom Kunden in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensbegründenden Ereignis geleisteten Vergütungen begrenzt.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle von Centura bereitgestellten Zugangsdaten sicher aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Centura haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung oder unbefugte Nutzung der Zugangsdaten durch den Kunden entstehen.

10.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang auch für die persönliche Haftung der Organe (insbesondere der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung), der Arbeitnehmenden, der Hilfspersonen sowie der Subunternehmer von Centura, gleich aus welchem Rechtsgrund. Ausgenommen ist die Haftung dieser Personen für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Die genannten Personen können sich unmittelbar auf diese Bestimmung berufen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung

zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien wirtschaftlich der Zielsetzung, die mit der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung verbunden war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.

11.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der Sitz der Centura als Erfüllungsort.

11.3 Keine Partei verstösst gegen diesen Vertrag und haftet nicht für Verzug oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen, wenn dieser Verzug oder die Nichterfüllung auf einen Umstand zurückzuführen ist, der nicht im Einflussbereich einer Partei liegt und der weder vorhersehbar war noch im Rahmen der gebotenen Sorgfalt durch zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können (nachfolgend **Ereignis Höherer Gewalt**).

11.3.1 Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Naturkatastrophen, politische und gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Krieg, Aufstände, Streiks) sowie Störungen in der Informationstechnik wie kein Empfang, keine Verbindung zum Internet, Internetstörungen jedweder Art (Routing, DNS, usw.), Hard- und Softwarefehler von Empfangs- und Netzwerkgeräten und IT-Sicherheitsvorfälle (Ransomware, Hacking, Datendiebstahl, Datenbeschädigung, DDoS-Attacken, usw.).

11.3.2 Unter diesen Umständen hat die betroffene Partei Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter diesem Vertrag, vorausgesetzt, dass die betroffene Partei die andere Partei so bald wie möglich nach Beginn des Ereignisses Höherer Gewalt über das Ereignis Höherer Gewalt, das Datum seines Beginns, seine wahrscheinliche oder mögliche Dauer und die Auswirkungen auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag informiert.

11.3.3 Dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als 30 Tage an, verpflichten sich die Parteien, nach Treu und Glauben die anhaltenden Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt und mögliche Lösungen zu diskutieren. Können sich die Parteien nicht auf eine Lösung einigen, steht beiden Parteien ein ausserordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zu.

11.4 Centura hat das Recht, diese AGB jederzeit zu ändern. Der Kunde wird über allfällige Änderungen vorab per E-Mail informiert und kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Mitteilung den von Centura geplanten Änderungen widersprechen. Ohne Widerspruch des Kunden innerhalb der vorgenannten Widerspruchsfrist, gelten die geänderten AGB als akzeptiert und treten mit Ablauf der Widerspruchsfrist in Kraft.

11.5 Dieser Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

11.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Handelsgericht des Kantons St. Gallen. Sofern die klagende Partei nicht auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor der Klage beim Handelsgericht St. Gallen verzichtet, ist die Schlichtungsbehörde am Sitz von Centura zuständig. Vorbehalten bleibt der Gerichtsstand am Sitz der Centura bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von unter CHF 30’000.00.